



**Satzung
der Gemeinde Bannewitz
über die Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen
vom 15. Juli 2014
-Betreuungssatzung-**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234), sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 556), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz in seiner Sitzung am 15.07.2014 folgende Betreuungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Aufnahmebedingungen
- § 3 - Öffnungszeiten
- § 4 - Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages
- § 5 - Gastkinder
- § 6 - Anmeldung, Abmeldung, Änderung und Beendigung der Betreuung
- § 7 - Essenversorgung
- § 8 - Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung
- § 9 - Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat
- § 10 - Gemeinnützigkeit
- § 11 - In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bannewitz im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG angemeldet haben.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Personensorge zusteht. Bei Entzug des Personensorgerechts gilt diese Satzung für den Vormund bzw. den Ergänzungspfleger analog.

§ 2

Aufnahmebedingungen

- (1) Die verfügbaren Betreuungsplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bannewitz vergeben.

- (2) Kinder mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Bannewitz erhalten einen Betreuungsplatz, wenn die Gemeinde Bannewitz diesen Platz nicht zur Erfüllung der eigenen Angebotsverpflichtung benötigt.
- (3) Vor Aufnahme des Kindes ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich. Es muss durch den Arzt bescheinigt werden, dass keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen die Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung bestehen. Diese Bescheinigung darf bei Aufnahme des Kindes nicht älter als zwei Wochen sein.
- (4) Die Aufsichtspflicht im Rahmen der Kinderbetreuung beginnt mit der Übergabe des Kindes durch die berechtigten Personen an das pädagogische Personal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen. Die Übernahme beginnt, sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen mit dem Kind in Kontakt treten. Die Personen, die zur Abholung der Kinder berechtigt sind, müssen durch die Personensorgeberechtigten schriftlich benannt werden. Diese Personen müssen sich auf Anfrage ausweisen können.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden individuell und bedarfsgerecht festgelegt.
- (2) Kindertageseinrichtungen können in folgenden Fällen vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden. (Schadensersatzansprüche sind hier ausgeschlossen.)
 1. An Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentage), wobei die Zahl dieser Brückentage nicht mehr als 3 Tage betragen soll.
 2. An maximal zwei Tagen im Jahr für die gemeinsame pädagogische Fortbildung des Personals der jeweiligen Einrichtung.
 3. In Folge eingetretener Katastrophen, bei deren Eintreten das Wohl der Kinder in der Einrichtung nicht mehr gewährleistet werden kann.
 4. Auf Anordnung des Gesundheitsamtes.
- (3) Wird ein Kind bis zum Ende der allgemeinen Öffnungszeit nicht abgeholt, entscheidet die Leitung oder die zuständige Erzieherin über die weitere Betreuung. Sind die Personensorgeberechtigten bzw. andere Abholberechtigte nicht erreichbar, wird das Kind in einer anderen Einrichtung oder beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Landratsamtes Sächsische Schweiz - Osterzgebirge untergebracht. Die zuständige Erzieherin hat im Eingangsbereich der Kindertageseinrichtung eine Nachricht zu hinterlassen, wo sich das Kind befindet. Zusätzliche Leistungen für die Betreuung nichtabgeholter Kinder (z.B. Fahrtkosten, Betreuungsstunden, Verpflegung o.ä.) werden den Personensorgeberechtigten kostendeckend in Rechnung gestellt. Näheres regelt die Elternbeitragsatzung der Gemeinde Bannewitz.
- (4) Kinder, die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bannewitz besuchen, sollten mindestens zwei Wochen zusammenhängend „Ferien“ in Anspruch nehmen.
- (5) Während der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen.

§ 4

Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Bannewitz betreut.

- (2) Die Betreuungsdauer ist im Betreuungsvertrag festzulegen. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer fünfmal überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.
- (3) In Kinderkrippen und Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten Betreuungszeiten bis zu 4,5 Stunden, bis zu 6,0 Stunden, bis zu 7,5 Stunden, bis zu 9,0 Stunden, bis zu 10,0 Stunden und bis zu 11,0 Stunden angeboten.
- (4) In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten Betreuungszeiten bis zu 5,0 Stunden (ohne Frühhort), bis zu 6,0 Stunden (mit Frühhort bzw. Nachmittags- und Mehrbetreuung) sowie bis zu 1,0 Stunde (nur Frühhort), sofern freie Plätze bestehen, angeboten. Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet. In den Ferien ist eine Hortbetreuung möglich.
- (5) Die Betreuung ist kostenpflichtig. Die Erhebung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte erfolgt auf der Grundlage der Satzung der Gemeinde Bannewitz über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege in der jeweils aktuellen Fassung durch Erlass eines Abgabenbescheides.

§ 5

Gastkinder

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.
- (2) Die Aufnahme eines Gastkindes ist vor der Aufnahme von den Personensorgeberechtigten schriftlich in der Kindertageseinrichtung zu beantragen. Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastkindvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Bannewitz betreut.

§ 6

Anmeldung, Abmeldung, Änderung und Beendigung der Betreuung

- (1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten in der Gemeindeverwaltung.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte rechtzeitig ab Kenntnisnahme eines Betreuungsbedarfes, spätestens aber 9 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, erfolgen. Der Antrag für die Aufnahme in den Hort soll in der Regel bis 30.04. des laufenden Jahres für das neue Schuljahr gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Kita – Auswahlkommission entsprechend § 24 SGB VIII.
- (3) Änderungen der Betreuungszeit sind spätestens 2 Wochen vor Monatsende der Leiterin schriftlich mitzuteilen. Sie werden zum nächsten Monat gültig.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung.
- (5) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat. Eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses, welche sich ausschließlich auf die Ferienzeit bezieht, ist nicht möglich.
- (6) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Kindertageseinrichtung des gleichen Trägers innerhalb der Gemeinde Bannewitz wechselt. Bei

einem solchen Wechsel bedarf es der Änderung des Betreuungsvertrages, die spätestens 14 Tage vor dem geplanten Wechsel erfolgt sein muss. Die neue Einrichtung tritt dabei in den bestehenden Betreuungsvertrag ein.

- (7) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Hortkinder automatisch, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.
- (8) Die Gemeinde Bannewitz kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Personensorgeberechtigten sich mit der Zahlung von 2 Monatsbeträgen des Elternbeitrages oder des Verpflegungskostenersatzes in Verzug befinden. Die Wiederaufnahme eines Kindes ist grundsätzlich nur nach vollständiger Begleichung des Zahlungsrückstandes möglich.
 2. die Eltern gegen die Bestimmungen des Betreuungsvertrages oder der Hausordnung der Kindertageseinrichtung wiederholt verstoßen haben.
 3. das Kind über einen Zeitraum von zwei Wochen unentschuldigt fehlt.
 4. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht geeignet ist oder das Wohl der anderen Kinder gefährdet wird.
 5. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.
- (9) In Ausnahmefällen kann von den festgelegten Fristen abgewichen werden.

§ 7

Essenversorgung

Für die Essenversorgung in den Kindertageseinrichtungen, einschließlich der Kassierung, kann sich die Gemeinde eines Dritten bedienen.

§ 8

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

§ 9

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben,
 - Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde Bannewitz zu übermitteln
 - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.
- (2) Vor wichtigen Entscheidungen der Gemeinde Bannewitz, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören. Hierzu gehören insbesondere:
 1. die Festlegung der Öffnungszeiten,
 2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,

3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
 4. Änderungen bei der Essenversorgung,
 5. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
 6. der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
 7. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt. Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens 1 Mitglied je Gruppe betragen. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht. Der Elternbeirat sollte in jedem Kindergarten- bzw. Schuljahr neu gewählt werden.
 - (4) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.
 - (5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirats sollen in der Regel ein Beauftragter der Gemeinde Bannewitz sowie die Leitung der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

§ 10 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Bannewitz verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Bannewitz erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Gemeinde Bannewitz erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bannewitz über die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Betreuungssatzung Kindertageseinrichtungen und Tagespflege) vom 15. Dezember 2005 außer Kraft.

Bannewitz, 21.07.2014


Christoph Fröse
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Bannewitz, den 21.07.2014


Christoph Fröse
Bürgermeister